Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 3718.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Lissa, im Kreise Fraustadt des Regierungsbezirks Posen, nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. März 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1853.

(Nr. 3719.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef im Siegkreise über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld im Kreise Altenkirchen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 14. März 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3720.)

(Nr. 3720.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Heinsberg-Erkelenzer Gemeinde-Chaussee in Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 14. März 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3721.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853., betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschiffahrt.

Auf den Bericht vom 7. März d. J. genehmige Ich, daß in Gemäßheit der, in dem Protokoll V. der Centralkommission für die Rheinschiffahrt vom 24. August 1852. getroffenen Vereinbarung, neben dem im §. 9. Litt. b. des Regulativs wegen Ausübung der Rheinschiffahrt von diesseitigen Unterthanen vom 5. August 1834. — Gesetz-Sammlung de 1834. Seite 149. — vorgeschriebenen Atteste, von dem Bewerber um ein Rheinschiffer-Patent zur Ausübung der Schiffahrt auf dem ganzen Rheine, sowie auf dessen konventionellen Nebenflüssen, der Nachweis gefordert werde, daß derselbe wenigstens vier Jahre als Schiffslehrling, Schiffsknecht oder Gesell auf dem Rheine beschäftigt gewesen ist, und in dieser Eigenschaft wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht hat, welche entweder den Rhein in seiner ganzen Länge, oder doch wenigstens diejenige Strecke befahren, die von dem Bewerber voraussichtlich künftig befahren werden wird.

Charlottenburg, den 14. März 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3722.) Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7. April 1838. von derselben ausgeschlossen sind. Vom 4. April 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die im §. 8. unter a. der Verordnung vom 7. April 1838., betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien (Gesetz-Sammlung von 1838. S. 258. ff.), bestimmte Ausnahme der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landshut, Hirschberg, Schönau und Neisse, von den Vorschriften der bezeichneten Verordnung auf den Antrag der betreffenden Kreisvertretungen für die genannten Kreise oder für einzelne derselben, oder für bestimmte Theile dieser Kreise, aufzuheben, auch dabei nach den örtlichen Verhältnissen die in der Verordnung vom 7. April 1838. zur Ausführung bestimmten Fristen entsprechend zu verlängern.

§. 2.

Diese Aufhebung (§. 1.) und die dabei etwa angeordnete Verlängerung der Ausführungsfristen sind in dem Amtsblatte der betreffenden Regierung und zwar außer der ersten Bekanntmachung noch dreimal innerhalb sechs Jahren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3.

Die in der Verordnung vom 7. April 1838. bestimmten, sowie die nach §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes etwa verlängerten Fristen laufen für die Kreise, deren Ausnahme von den Vorschriften der Verordnung vom 7. April 1838. aufgehoben wird, von der ersten Aufnahme der vorstehend im §. 2. angeordneten Bekanntmachung in das betreffende Amtsblatt ab.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. April 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3723.)

(Nr. 3723.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853., betreffend Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree vom 8. November 1845.

Auf Ihren Bericht vom 14. März d. J. will Ich hierdurch nachstehende Abänderungen des Regulativs, die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend, vom 8. November 1845. (Gesetz-Sammlung 1845., S. 786.) genehmigen: 1) Die in den §§. 1., 2., 10. und 11. des vorgedachten Regulativs bis zum 1. Januar 1853. bewilligte Frist wird bis zum 1. Januar 1857. verlängert. 2) Diese Verlängerung der Frist kommt denjenigen Fahrzeugen nicht zu Statten, welche fortan, erweislich, in normalwidrigen Dimensionen erbaut werden; ferner nur denjenigen, deren äußere größte Breite nicht über 16 Fuß 8 Zoll, und deren Länge, von einer zur anderen Kaffespitze, nicht über 128 Fuß beträgt. Sind die Fahrzeuge mit Klappkaffen versehen, so werden diese bei der Ausmessung der Länge unberücksichtigt gelassen. 3) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, das in dem §. 9. des Regulativs vorgeschriebene Maaß der Breite der, durch den Finow-Kanal und durch den Friedrichs-Wilhelms-Kanal gehenden Holzflöße abzuändern und diejenigen Maaße zu bestimmen, welche, als dem Interesse des Verkehrs entsprechend, zugelassen werden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. April 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3724.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Aktiengesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg.“ Vom 7. April 1853.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. April d. J. den, von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg,“ in dem notariellen Akt vom 23. Dezember v. J. verlautbarten Beschlüssen, soweit diese Beschlüsse die Abänderung der Artikel 13., 14., 15., 27., 30., 33., 40., 43. und 48. der Gesellschaftsstatuten betreffen, die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß vom 4. April c. wird nebst dem gedachten notariellen Akt vom 23. Dezember v. J. durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Köln und Aachen publizirt werden.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3725.) Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4. August 1852. über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 14. April 1853.

Nachdem die unter dem 4. August 1852. erlassene und durch die Gesetz-Sammlung von 1852., Seite 549., verkündete Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer der Verfassung gemäß den Kammern vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 14. April 1853.

Königliches Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)